

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992

Kundmachungsort

LGBL.Nr. 83/1992 aufgehoben durch LGBL Nr 32/2015

§/Artikel/Anlage

§ 49

Inkrafttretensdatum

01.01.1993

Außerkrafttretensdatum

30.04.2015

Text**In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen****§ 49**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Beginn des dritten auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Salzburger Jugendwohlfahrtsordnung JWO., LGBL. Nr. 39/1956, in der Fassung der Gesetze LGBL. Nr. 11/1976 und Nr. 36/1978 (Anm.: und Nr. 59/1976) außer Kraft.

(2) Auf anhängige Verfahren und Maßnahmen sind ab dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden. Dies gilt nicht für Verfahren zur Vorschreibung von Kosten. § 14 Abs. 3 lit. a findet nicht auf Verfahren Anwendung, die zum Zeitpunkt der Bestellung des/der Kinder- und JugendanwältIn bereits anhängig waren. Für anhängige Verwaltungsstrafverfahren hat sich die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht zu richten, es sei denn, daß das zur Zeit der Fällung des Bescheides in erster Instanz geltende Recht für den Täter günstiger wäre.

(3) Bis zur erstmaligen Bestellung eines/einer Kinder- und JugendanwältIn ist der Jugendwohlfahrtsbeirat ohne die im § 11 Abs. 1 lit. d und g genannten Mitglieder einzurichten. Für den Fall, daß die im § 11 Abs. 1 lit. k und l angeführten Vereine kein rechtzeitiges Einvernehmen erzielen, sind deren Vertreter bis zu dieser erstmaligen Bestellung von der Landesregierung namhaft zu machen. Bis zur Nominierung der Vertreter der Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt sind statt der im § 11 Abs. 1 lit. f genannten Mitglieder vier Vertreter von jenen Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt zu nominieren, die bereits bisher Förderungsmittel des Landes erhalten haben.

(4) Erziehungshilfen im Sinne des § 26 JWO ohne anderweitige Unterbringung sind als Unterstützung der Erziehung gemäß § 39, mit anderweitiger Unterbringung als volle Erziehung gemäß § 40 dieses Gesetzes weiterzuführen. Bestehende Maßnahmen auf Grund von gerichtlichen Verfügungen gemäß § 176 ABGB sind als Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung gemäß § 39, solche auf Grund von gerichtlichen Verfügungen gemäß § 176a ABGB als Maßnahmen der vollen Erziehung gemäß § 40 jeweils in Verbindung mit § 42 dieses Gesetzes weiterzuführen. Die Kostentragung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(5) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits erteilte Genehmigungen für Pflegeplatzunterbringungen und die Führung von Heimen und sonstigen Einrichtungen gelten als solche im Sinne dieses Gesetzes weiter; die Aufsicht hierüber richtet sich nach diesem Gesetz.